

SATZUNG
DER GEMEINDE
TRAPPENKAMP

KREIS SEGERBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 19

FÜR DAS GEBIET

"Östlich des Wanderweges am Berliner Ring, südlich der Lessingstraße, westlich der Hermannstädter Straße, nördlich der Gemeindegrenze"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 243) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.97 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 für das Gebiet "Neue Straße / Forst" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerk:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.09.97. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 26.09.97 bis zum 02.10.97 durch Abdruck in der Segeberger Nachrichten / m-amtlichen-Bekanntmachungsblatt am 02.10.97 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 04.06.95 durchgeführt worden. Auf-Beschluß-der-Gemeindevertretung vom 26.09.97 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.09.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB). 15.02.96 / 18.09.96
- Die Gemeindevertretung hat am 26.09.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.09.96 bis zum 16.09.96 während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26.09.96 in der Segeberger Nachrichten / in der Zeit vom 26.09.96 bis zum 02.10.96 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.06.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 24.04.97
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 16.09.96 bis zum 16.09.96 während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26.09.96 in der Segeberger Nachrichten / in der Zeit vom 26.09.96 bis zum 02.10.96 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 IVm. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.09.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.09.97 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN 26.09.1997
April Williams
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 7. Dez. 1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Blöcke werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGERBERG DEN 1. Aug. 1997
W. Müller
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 26.9.1997 bestätigt, daß

- keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN 29.09.1997
April Williams
BÜRGERMEISTER

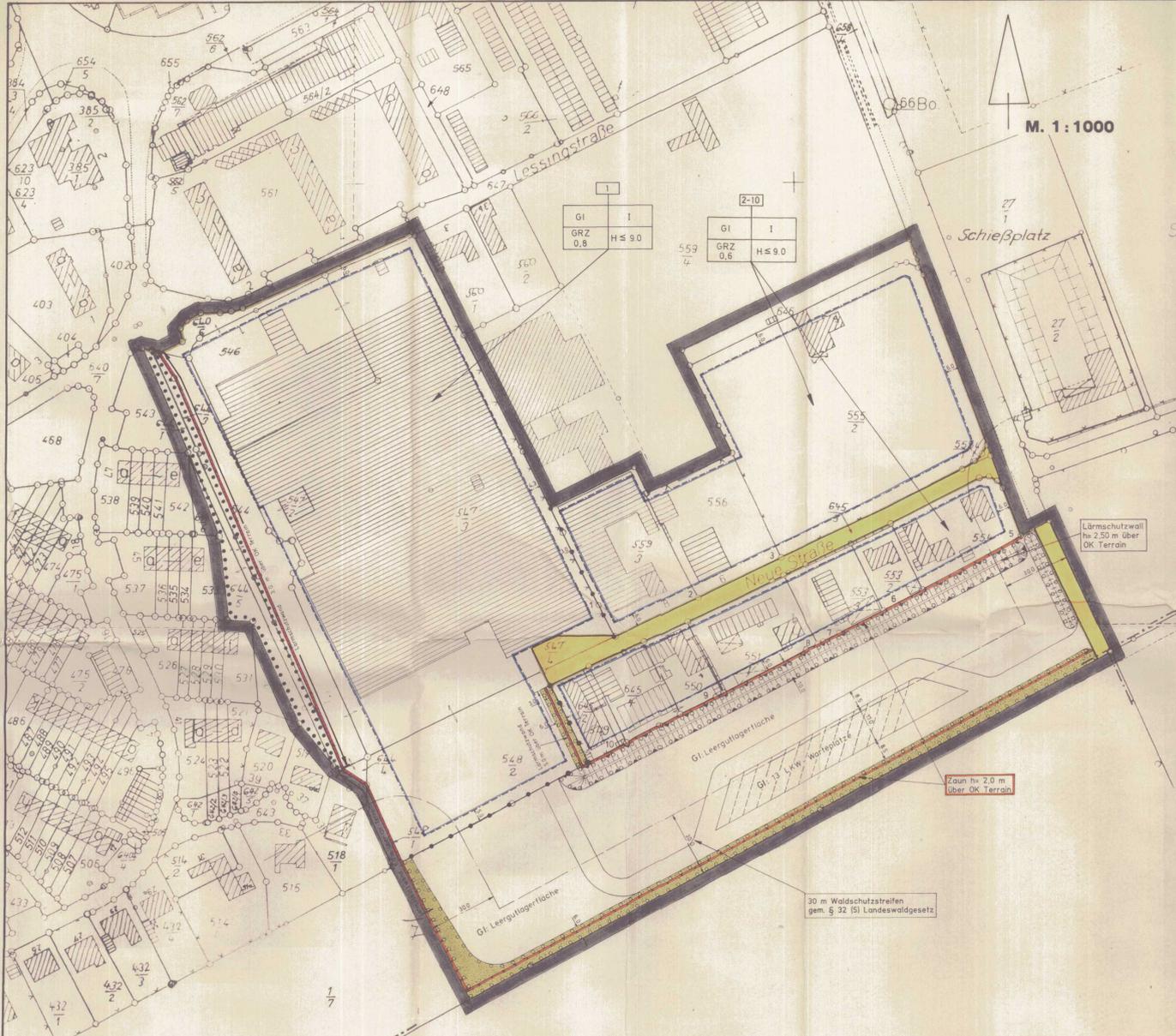
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN 29.09.1997
April Williams
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.09.97 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit ihm am 15.10.1997 in Kraft getreten.

GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN 29.09.1997
April Williams
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

PLANVERFASSER: KREIS SEGERBERG, KREISAUSSCHUSS, PLANUNGSAMT



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauuntersverordnung (BauUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990, (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58)

- FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19: § 9 (7) BauGB
 - Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
 - GI Industriegebiet, § 9 BauNVO
 - Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
 - H Höhe baulicher Anlagen, § 9 (2) BauGB und § 18 BauNVO
 - GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
 - Bauweise: § 9 (2) BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
 - Baugrenze: § 23 (3) BauNVO
 - Verkehrsflächen: § 9 (1) BauGB
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Private Grünfläche, § 9 (1) BauGB
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) 25a BauGB
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, § 9 (1) 25b BauGB
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Lärmschutzwand, § 9 (1) 24 BauGB
 - Flächen für Aufschüttungen, § 9 (1) 26 BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO



**ÜBERSICHTSPLAN
M. 1 : 25 000**

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Böschung
 - Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
 - Katasteramtliche Flurstücksnummern
 - 1,2,3..... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
 - Maßlinien mit Maßangabe
 - Bereich der Baulichen Festsetzungen
 - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
 - Zaun
- TEIL "B" TEXT:**
- Auf den Baugrundstücken nördl. der "Neuen Straße" ist eine zweigeschossige Bebauung ausnahmsweise zugelassen, soweit es sich um Büro- und Verwaltungsgebäude handelt. § 31 (1) BauGB
 - Für produktionsnotwendige Nebenanlagen (z.B. Wassertanks) ist ausnahmsweise eine Höhe bis zu 13 m über Oberkante Terrain zulässig. § 31 (1) BauGB
 - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
 - Die Lärmschutzwand zum Schutze der Grundstücke an der "Neuen Straße" ist auf der Nord- und Ostseite zu begrünen. Der Zaun entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist zu bepflanzen (s. GOP Ziff. 5.2.5 und 5.2.7)
 - Auf dem Flurstück 555/2 sind 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zu bepflanzen. Pro 100 qm Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbau zu pflanzen -soweit er nicht schon vorhanden ist- (s. GOP Ziff. 5.2.5 und 5.2.7) § 92 LBO
 - Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nach Maßgabe des GOP Ziff. 5.2.5 und 5.2.7 zu bepflanzen.
 - Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Das Betriebsgelände GI: GRZ 0,8 und GI: Leergutlagerfläche darf während der Nachtzeit (22°Uhr-6°Uhr) nur durch geräuscharme LKW's (gem. Anlage 21 Straßenverkehrs-zulassungsverordnung) befahren werden. Das Be- und Entladen während der Nacht darf nur in geschlossenen Hallen erfolgen. Die Leergutlagerflächen dürfen von Gabelstaplern nachts nicht befahren werden.